

Läuteordnung der evangelischen Kirchengemeinde Zwochau

in der Fassung vom 28. Mai 2019

Aufgrund der empfohlenen Läuteordnung für evangelisch-lutherische Gemeinden der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland (298 B, ABl. ELKTh 1956, S. 200) hat der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Zwochau entsprechend der örtlichen Geläutedisposition und Läutetradition auf Vorschlag des Beirats Zwochau am 10. März 2015 folgende Läuteordnung beschlossen, zuletzt geändert durch die am 28. Mai 2019 beschlossene Erste Änderungsordnung:

Präambel

Teil A – Grundsätze

Artikel 1 – Allgemeines

Artikel 2 – Die Glocken

Teil B – Praxis des Läutens

Artikel 3 – Anschlagsarten

Artikel 4 – Läuteregeln

Teil C – Gottesdienstliche Läuteordnung

Artikel 5 – Sonn und Feiertage

Artikel 6 – Gründonnerstag

Artikel 7 – Karfreitag und Karsamstag

Artikel 8 – Osternacht und Ostersonntag

Artikel 9 – Heiligabend und Silvester

Artikel 10 – Werktage

Teil D – Kasualien und weitere Anlässe

Artikel 11 – Kasualien

Artikel 12 – Geburtsläuten

Artikel 13 - Gebetsläuten

Artikel 14 – Scheideläuten

Artikel 15 – Staatliche Feiertage

Teil E – Sonstiges

Artikel 16 – Anwendungsbestimmung

Anlage

Präambel

¹Die Glocken rufen zum Gottesdienst, zum Gebet und zur Fürbitte getreu dem Leitsatz: „Vivos voco, mortuos plango, fulgura frango“ – Die Lebenden rufe ich, die Toten beklage ich, Blitze breche ich. ²Wie die Türme der Kirche sichtbare Zeichen sind, die von der vergehenden Welt weg nach oben zu des Herrn Himmel weisen, so sind die Glocken hörbare Zeichen, die zum Dienst des dreieinigen Gottes rufen. ³Sie künden Zeit und Stunde, erinnern uns an die Ewigkeit und verkünden unüberhörbar den Herrschaftsanspruch Jesu Christi über alle Welt. ⁴Sie begleiten die Glieder der Gemeinde von der Geburt bis zur Bestattung als mahnende und tröstende Rufer des himmlischen Vaters.

Teil A - Grundsätze

Artikel 1 – Allgemeines

- (1) Die herkömmlichen Läutebräuche, die den Grundsätzen der empfohlenen Läuteordnung nicht widersprechen, werden beibehalten und gepflegt.
- (2) ¹Bei dieser nachfolgenden Aufstellung soll der Gebrauch der Glocken möglichst differenziert und charakteristisch sein und Wert und Schönheit der Einzelglocke sowie der Zweier- und Dreiergeläute herausgestellt werden. ²Das Vollgeläut (Dreiergeläut, Plenum) ist grundsätzlich für den sonntäglichen Gottesdienst der Gemeinde und die hohen Christusfeste aufzusparen.
- (3) ¹Der unterschiedliche Gebrauch des Geläuts soll auf diese Weise der Gemeinde eine deutliche und sinnvolle Beziehung des Läutens zu der jeweiligen liturgischen Handlung geben. ²Zu Konzerten oder weltlichen Veranstaltungen wird nicht geläutet.

Artikel 2 – Die Glocken

- (1) ¹Die große Glocke – die Pietas – ist die sog. Sonntagsglocke oder Dominica. ²Sie ruft regelmäßig zum sonntäglichen Gottesdienst.
- (2) Die mittlere Glocke – die Concordia – ist die sog. Sterbeglocke.
- (3) Die kleine Glocke – die Sinceritas – ist die sog. Tauf-, Trau- und Betglocke.

Teil B – Praxis des Läutens

Artikel 3 – Anschlagarten

- (1) Das Läuten erfolgt mit Hilfe einer elektronischen Automatik, wobei die Glocken ihrer natürlich wechselnden Reihenfolge nach anschlagen.
- (2) Die Uhrzeit wird mittels Hammerschlag als Halbstundenschlag (einfacher Anschlag) bzw. Stundenschlag entsprechend der Stundenanzahl geschlagen.

Artikel 4 – Läueregeln

- (1) ¹Die Zeitdauer des Lätens ist kurz zu halten. ²Das normale Läuten soll im Allgemeinen nicht länger als 5 Minuten andauern; das Läuten an Festtagen nicht länger als 10 Minuten. ³Zu besonderen Anlässen wird 15 bzw. 30 Minuten geläutet.
- (2) ¹Beim Anläuten eines Gruppengeläutes beginnt die Sinceritas, erst nachdem diese voll ausschwingt, kommt die nächst größere Glocke hinzu usw. ²Das Ausläuten geschieht in der gleichen Reihenfolge, sodass die Sinceritas zuerst und die größte Glocke zuletzt verstummt.

Teil C – Gottesdienstliche Läuteordnung

Artikel 5 – Sonn- und Feiertage

- (1) ¹Der Sonn- und Feiertag ist grundsätzlich durch das Läuten mit mehreren Glocken, d.h. durch reicheres Läuten, auszuzeichnen. ²Zum Sonntag bzw. Feiertag gehört auch das Einläuten am Vortag; abendliches Einläuten des nachfolgenden Sonn- oder Feiertages mit dem Plenum.
- (2) ¹Der sonntägliche Gottesdienst hat als der für die ganze Gemeinde bestimmte Gottesdienst mit Predigt (und Sakramentsfeier) zu Beginn das Plenum mit der Dominica; das sog. Hauptgeläute. ²Dem Hauptgeläute eines Gottesdienstes geht im Abstand von einer halben Stunde das Vorläuten, d.h. das Läuten der Sinceritas und Concordia voraus, um die Gemeinde an den bevorstehenden Gottesdienst zu erinnern. ³Diesem Läuten geht im selben Zeitabstand ein weiteres Vorläuten mit der Sinceritas voraus.
- (3) Festgottesdienste enden mit einem 10minütigen Abschlussläuten des Plenums.
- (4) Zu Bußgottesdiensten wird höchstens mit zwei Glocken geläutet; Sinceritas und Concordia.

Artikel 6 – Gründonnerstag

¹Das Gedächtnis der Geburt des Herrn in Brot und Wein wird von der Gemeinde besonders gefeiert durch den Gesang des *Gloria in excelsis Deo*, das vom Plenumläuten begleitet wird. ²Hiernach schweigen die Glocken bis zum Ende der Osternacht, sofern am Karfreitag kein Gottesdienst stattfindet.

Artikel 7 – Karfreitag und Karsamstag

- (1) ¹Am Karfreitag und Karsamstag schweigen grundsätzlich die Glocken. ²Auch der Hammerschlag der Uhr und das Angelusläuten entfallen.
- (2) ¹Findet am Karfreitag ein Gottesdienst statt, gilt Artikel 5 Absatz 2 (Vorläuten und Hauptgeläute) entsprechend. ²Zum Vaterunser läutet allein die Sterbeglocke; Concordia. ³Hiernach schweigen die Glocken bis zum Ende der Osternacht.
- (3) Auch wenn ein Gottesdienst zur Grabesruhe Jesu am Karsamstag stattfindet, schweigen die Glocken.

Artikel 8 – Osternacht, Ostersonntag und Ostermontag

- (1) Wird die Osternacht gefeiert, so wird der Ostersonntag am Ende dieses Gottesdienstes mit dem Plenum eingeläutet.
- (2) ¹Wird die Osternacht nicht gefeiert, wird am Ostersonntag um 8 Uhr das Plenum für 10 Minuten geläutet. ²Bei einem späteren Gottesdienst am Ostersonntag oder einem Gottesdienst am Ostermontag gilt Artikel 5 Absatz 2 (Vorläuten und Hauptgeläut) entsprechend.

Artikel 9 – Heiligabend und Silvester

Das Plenum wird am Heiligen Abend um 24 Uhr für 5 Minuten und zu Silvester um 24 Uhr für 30 Minuten geläutet.

Artikel 10 – Werktage

An Werktagen wird zu Gottesdiensten höchstens mit zwei Glocken geläutet; Sinceritas und Concordia.

Teil D – Kasualien und weitere Anlässe

Artikel 11 – Kasualien

- (1) ¹Zu Kasualgottesdiensten aus Anlass einer Taufe, Trauung und zur Einsegnung von Jubelpaaren bzw. Jubelkonfirmanden wird für 5 Minuten mit dem Plenum zu Beginn und zum Abschluss geläutet. ²Hier gilt Artikel 5 Absatz 2 (Vorläuten und Hauptgeläut) entsprechend.
- (2) Zum Kasualgottesdienst aus Anlass einer Trauerfeier wird zu Beginn 3 Minuten mit der Sinceritas und Concordia und nach Bedarf beim Gang zum Grab mit der Concordia geläutet.

Artikel 12 – Geburtsläuten

- (1) Die Geburt eines Kindes wird werktags durch 15minütiges Läuten des Plenums um 16 Uhr angezeigt, um die Gemeinde zum Gebet und zur Fürbitte aufzufordern.
- (2) ¹Die Familienangehörigen informieren dazu einen Kirchenältesten. ²Das Geburtsläuten erfolgt grundsätzlich am Folgetag. ³Die übrigen Läuteregeln bleiben hiervon jedoch unberührt.

Artikel 13 – Gebetsläuten

- (1) Das Läuten besteht aus einem 5minütigen Läuten der Sinceritas.
- (2) Es erklingt das Läuten zum Angelusgebet um 12 Uhr und 18 Uhr.
- (3) Der Sonntag verdrängt das Gebetsläuten um 12 Uhr nicht.
- (4) Im Gottesdienst erklingt während des Vaterunsers die Sinceritas, um die Gemeindemitglieder, die nicht am Gottesdienst teilnehmen können, zum Mitbeten aufzufordern.

Artikel 14 – Scheideläuten

- (1) Der Sterbefall eines Gemeindemitgliedes wird werktags durch 15minütiges Läuten des Plenums um 8 Uhr angezeigt, um die Gemeinde zum Gebet und zur Fürbitte aufzufordern.
- (2) ¹Die Familienangehörigen informieren dazu einen Kirchenältesten. ²Das Scheideläuten erfolgt grundsätzlich am Folgetag. ³Die übrigen Läuteregeln bleiben hiervon jedoch unberührt.

Artikel 15 – Staatliche Feiertage

Staatliche Feiertage, die gottesdienstlich nicht begangen werden, gelten hinsichtlich der Läuteordnung als Werkstage, sofern diese Ordnung nichts anderes vorsieht.

Teil E - Sonstiges

Artikel 16 – Anwendungsbestimmungen

- (1) Die Regelungen für Gottesdienste gelten entsprechend für Andachten.
- (2) Diese Ordnung mit seiner Anlage tritt in der Fassung vom 28. Mai 2019 am 1. Juni 2019 in Kraft.

Anlage

¹Die Glocken sind in der Reihenfolge ihres Einsetzens und Verklingens aufgeführt. ²Die Nummerierung erklärt sich wie folgt: Sinceritas = III, Concordia = II, Pietas = I.

Sonntags- und Hauptgottesdienst				
Einläuten				
	Am Vortag	III + II + I	18 Uhr	3 Minuten
	Vor Festtagen	III + II + I	18 Uhr	10 Minuten
Vorläuten				
	1. Puls	III	1 Stunde vor GD-Beginn	3 Minuten
	2. Puls	III + II	½ Stunde vor GD-Beginn	3 Minuten
Hauptgeläut				
	Sonn- und Festtage (insbesondere Heilig Abend, Weihnachten, Epiphantias, Grün- donnerstag, Osterfest, Himmelfahrt, Pfingstfest, Trinitatis, Erntedankfest, Martinskirchweihfest, Reformationstag, Ewig- keitssonntag)	III + II + I	zu Beginn; aber nach Stundenschlag	3 Minuten
Abschlussläuten				
	nur nach Festgottesdienst	III + II + I		10 Minuten

Sonstige Gottesdienste			
<i>Andacht, Mette und Vesper</i>	III + II	zu Beginn; aber nach Stundenschlag	3 Minuten
<i>Werktags-, Passions- und Bußgottesdienste</i>			
Angelusläuten			
<i>Während Vaterunser</i>	III		nach Bedarf
<i>12 Uhr und 18 Uhr</i>	III		5 Minuten
Gründonnerstag			
<i>Während Gloria in Excelsis Deo</i>	III + II + I		nach Bedarf
Karfreitag			
<i>Während Vaterunser</i>	II		nach Bedarf
Osternacht			
<i>Läuten nach Gottesdienst</i>	III + II + I		10 Minuten
<i>Läuten ohne Gottesdienst</i>	III + II + I	8 Uhr	10 Minuten
Ostersonntag/ -Montag bzw. Pfingstsonntag/ -montag			
<i>Vorläuten</i>		siehe oben	
<i>Hauptgeläut</i>		siehe oben	
Kasualien			
<i>Geburt</i>	III + II + I	werktags, 16 Uhr	15 Minuten
<i>Taufe</i>	III + II + I	zu Beginn und Abschlussläuten	je 5 Minuten
<i>Konfirmation/ Jubiläen</i>			
<i>Trauung/ Jubiläen</i>			
<i>Sterbefall</i>	III + II + I	werktags, 8 Uhr	15 Minuten
<i>Trauerfeier</i>	III + II	zu Beginn	3 Minuten
<i>Gang zum Grab</i>	II		nach Bedarf